

# Geschäftsordnung der Studienfachschaft Informatik

Stand: 31. Januar 2024

Gemäß § 3 (4) der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg gibt sich die Studienfachschaft Informatik folgende Geschäftsordnung:

## § 1: Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren in den Gremien der Studienfachschaft Informatik.

## § 2: Sitzungsfrequenz, Tagesordnung, Protokoll

- (1) Die Fachschaftssitzung tagt nur auf Antrag nach § 2 (8) der Studienfachschaftssatzung Informatik.
- (2) Gemeinsam mit der Sitzungseinladung wird für die Fachschaftssitzung eine vorläufige Tagesordnung festgelegt. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte durch die Sitzung ist im Ausnahmefall bis zum Sitzungsbeginn möglich.
- (3) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Gremiums ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
  - (a) den Tag und Ort der Sitzung,
  - (b) im Falle der Sitzung des Fachschaftsrats: die Namen der anwesenden Mitglieder
  - (c) die Gegenstände der Verhandlung,
  - (d) die Anträge,
  - (e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und die Anzahl der an der Konsensfindung oder Abstimmungen beteiligten Mitglieder sowie
  - (f) den Wortlaut der Beschlüsse.
- (4) Sitzungseinladung und Protokoll der Fachschaftssitzungen werden in Textform zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für das Protokoll der Sitzungen des Fachschaftsrats.

- (5) Die Fachschaftssitzung kann beschließen, bestimmte Teile des Protokolls von der Veröffentlichung auszunehmen. Dies geschieht automatisch, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erfordern. Dies ist im öffentlichen Protokoll mit der entsprechenden Begründung zu vermerken.

### **§ 3: Beschlussfassung**

- (1) Die Gremien der Studienfachschaft arbeiten konsensorientiert. Für alle Abstimmungen und Beschlüsse wird, soweit keine anderen Bestimmungen existieren, ein systemischer Konsens gesucht.
- (2) Sofern sich kein Konsens nach Abs. 1 findet, wird der Tagesordnungspunkt einmalig auf die darauffolgende Sitzung vertagt. Ist bei der darauffolgenden Sitzung erneut kein Konsens erreichbar, kann auf Antrag zur Geschäftsordnung eine klassische Abstimmung erfolgen.
- (3) Ergibt sich aus der Natur eines Antrags die Notwendigkeit eines anderen Abstimmungsmodus, so kann die Sitzung diesen per Antrag zur Geschäftsordnung beschließen.
- (4) Nach Bedarf kann die Fachschaftssitzung, per Antrag zur Geschäftsordnung, einen anderen Abstimmungsmodus für den Rest der Sitzung beschließen.
- (5) Der Fachschaftsrat kann die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftssitzung bei schwerwiegenden Bedenken oder zu geringer Beteiligung an der Abstimmung aussetzen und sie der Fachschaftssitzung erneut vorlegen. Sofern es sich um formale/juristische Bedenken handelt, kann der Fachschaftsrat die Frage den zuständigen Gremien von Verfasser Studierendenschaft resp. Universität vorlegen. Bis zu einer Klärung ist der Beschluss ausgesetzt.

### **§ 4: Ausschüsse**

- (1) Die Fachschaftssitzung kann für einzelne Sachgebiete oder Teile von ihnen oder für bestimmte Sonderaufgaben Ausschüsse bilden. Diese können auch gemeinsam mit den in § 6 der Studienfachschaftssatzung genannten Studienfachschaften gebildet werden.
- (2) Bei Einrichtung eines Ausschusses sind die Mitglieder sowie ein\*e Sprecher\*in des Ausschusses festzulegen.
- (3) Für Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, insbesondere ist von den Sitzungen der Ausschüsse ein Protokoll nach § 2 (4) dieser Geschäftsordnung anzufertigen.

### **§ 5: Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages unverzüglich erteilt werden. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung einer Sache beziehen.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
- (a) Antrag auf Führung einer Redeliste\*
  - (b) Antrag auf Schließung der Redeliste\*\*
  - (c) Antrag zur Tagesordnung
  - (d) Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt
  - (e) Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte
  - (f) Antrag auf sofortige Beschlussfassung
  - (g) Anträge gemäß § 3 (2), (3) und (4) dieser Geschäftsordnung
- \* Sofern im Rahmen des Antrags nichts anderes beschlossen wird, ist eine balancierte Redeliste zu führen.
- \*\* Bei einem Antrag auf Schluss der Redeliste ist vor der Abstimmung die Redeliste bekannt zu geben. Wird Schluss der Redeliste beschlossen, so erhalten nur noch die bei der Stellung des Antrages vorgemerkten Redner\*innen das Wort.
- (3) Ist ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, besteht die Möglichkeit zur Gegenrede.
- (a) Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und wird sofort umgesetzt.
  - (b) Erfolgt eine formelle Gegenrede, so wird unverzüglich über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.
  - (c) Erfolgt eine inhaltliche Gegenrede, so können inhaltliche Einwände gegen den Antrag zur Geschäftsordnung vorgebracht werden. Im Anschluss an die Gegenrede wird über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.
- (4) Abweichend von § 3 (1) dieser Geschäftsordnung wird bei Anträgen zur Geschäftsordnung klassisch abgestimmt.

## § 6: Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch regulären Beschluss der Fachschaftssitzung geändert werden.